

Interne Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Thema: Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Minimarkt (Krankenhaus)

Verantwortlicher:

Dhünn Automaten GmbH
Heinrich-Rohlmann-Straße 2b, 50829 Köln

Standort:

Öffentlich zugänglicher Minimarkt im Krankenhaus (NRW)

Datum: 26.02.2026

Version: 1.0

1. Identifikation der berechtigten Interessen (Legitimes Interesse)

1.1 Interesse des Verantwortlichen

Die Dhünn Automaten GmbH betreibt einen **24/7-Self-Service-Minimarkt** ohne permanente Personalpräsenz. Daraus resultieren folgende legitime Interessen:

- **Schutz vor Diebstahl, Unterschlagung & Vandalismus**
(Schäden entstehen wiederholt erfahrungsgemäß in Selbstbedienungskonzepten.)
- **Sicherung des Warenbestandes** inklusive **2-wöchiger Inventurzyklen**.
- **Schutz von Kunden, Patienten, Besuchern und Mitarbeitenden**, insbesondere in sensiblen Krankenhausumgebungen.
- **Durchsetzung des Hausrechts**.
- **Beweissicherung** im strafrechtlichen Kontext.

Diese Interessen sind in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO anerkannt, wenn sie gegenläufige Interessen nicht überwiegen.

Auch das **DSK-Kurzpapier Nr. 15** bestätigt, dass Eigentumsschutz & Vandalismusprävention klassische berechnete Interessen darstellen.

(Bezug: DSK-Kurzpapier Videoüberwachung)

1.2 Art des Bereichs

Der Minimarkt ist **öffentlich zugänglich** (Krankenhaus).

Damit gelten erhöhte Transparenzpflichten aus **Art. 13 DSGVO** sowie **§ 4 BDSG**, die erfüllt werden (Hinweisschilder + Aushang).

2. Erforderlichkeit der Maßnahme

2.1 Prüfung möglicher milderer Mittel

Es wurden folgende Alternativen geprüft:

Mittel	Ergebnis
Regelmäßige manuelle Kontrollen	Nicht durchführbar → Minimarkt 24/7 offen, Personal nicht ständig vor Ort
Mechanische Sicherungen / Warensicherungen	Nur teilweise geeignet, verhindert aber keine Sachbeschädigungen
Zutrittskontrolle / Chipkarten	Im Krankenhaus unpraktikabel, Besucherströme nicht kontrollierbar
Alarmtechnik ohne Video	Nicht ausreichend zur Klärung von Vorfällen
Kassensystem-Tracking ohne Bild	Kein Schutz vor Vandalismus, kein Täterbezug

Ergebnis: Keine Alternative bietet ein gleiches Schutzniveau.

Die Videoüberwachung ist nach **EDPB-Leitlinie 3/2019** zulässig, wenn sie *erforderlich* ist und *mildere Mittel nicht ausreichen*.

2.2 Umfang der Maßnahme

Die Umsetzung erfolgt streng nach **Datensparsamkeit**:

- Kameras erfassen ausschließlich **Innenbereich des Minimarkts**.
- **Keine Erfassung öffentlicher Verkehrsflächen**.
- **Keine Audioaufzeichnung**.
- **Lokaler Server**, keine Cloud, keine Drittlandtransfers.
- Zugriff **ausschließlich Geschäftsleitung**.

Damit ist die Maßnahme auf das notwendige Minimum reduziert.

3. Interessenabwägung

3.1 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Betroffene sind:

- Kund:innen, Mitarbeitende, Lieferanten, Krankenhausbesucher und ggf. Patienten.

Betroffene Interessen / Risiken:

- Gefühl der Überwachung
- Risiko unberechtigter Zugriffe
- Risiko zu langer Speicherung
- Geringe Eingriffsintensität, da kein Audio, keine Verhaltensanalyse, keine KI.

Abmilderung:

Durch folgende Maßnahmen werden Risiken entschärft:

- **Transparenz** durch DIN-A4-Hinweisschild & vollständige Art.-13-Info
- Sichtbare Kamerapiktogramme → Hinweis *vor Betreten*
- Klare Zweckbindung
- Speicherung **maximal 14 Tage** mit begründeter Dokumentation
- Technische Zugriffsbeschränkung (nur Geschäftsleitung)
- Kein Profiling, keine Weitergabe außer an Polizei bei Vorfällen
- Verschlüsselung & Protokollierung aller Zugriffe (Art. 32 DSGVO)

3.2 Gewichtung der Unternehmensinteressen

Folgende Aspekte erhöhen das Gewicht des berechtigten Interesses:

- **24/7-Betrieb** → hohe Diebstahls-/Vandalismusgefahr
- **Krankenhausumfeld** → viele wechselnde Personen / keine Identifizierbarkeit
- **Wiederkehrende Vorfälle** sind typisch für unbeaufsichtigte Minimärkte
- **Sachschäden & Verluste** beeinträchtigen Betrieb, Versorgung & Wirtschaftlichkeit
- **Sicherheitsbedürfnis** im sensiblen Umfeld Krankenhaus

3.3 Ergebnis der Abwägung

Die Interessen des Verantwortlichen sind **als überwiegend einzustufen**, weil:

1. Die Maßnahme ist **erforderlich und angemessen**, da mildere Mittel nicht ausreichend waren.
2. Die Eingriffsintensität ist **niedrig** (kein Audio, kein Tracking, kurze Speicherfrist).
3. Die Transparenzanforderungen nach DSGVO/EDPB sind voll erfüllt.
4. Die Videoüberwachung dient gleichzeitig **dem Schutz Dritter** (Patienten, Besucher).

5. Es existiert ein *konkretes, gegenwärtiges und legitimes* Interesse (EDPB-Kriterium für legitimate interest).

→ **Das berechtigte Interesse der Dhünn Automaten GmbH überwiegt die Interessen der betroffenen Personen.**

→ Die Verarbeitung ist daher gemäß **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO** zulässig.

4. Lösch- und Speicherregelung

Standard-Löschfrist: **14 Tage**, da:

- Verzögerte Schadensmeldungen im Krankenhaus **typisch**
- Inventurzyklen: **2 Wochen**
- 24/7-Konzept → Vorfälle werden häufig verspätet entdeckt

Diese Begründung ist dokumentiert und erfüllt die Anforderungen der Aufsichtspraxis, die längere Fristen als 72 Stunden nur bei nachvollziehbarer Erforderlichkeit akzeptiert (*vgl. DSK-Kriterien & Rechtsprechung*).

Anlassbezogene längere Speicherung nur zur Beweissicherung (polizeiliche Ermittlungen).

5. Ergebnis & Beschluss

Die Videoüberwachung im Minimarkt ist datenschutzrechtlich zulässig, weil die Interessen der Dhünn Automaten GmbH **überwiegen** und die Rechte der Betroffenen durch umfangreiche organisatorische & technische Maßnahmen geschützt werden.

Diese Interessenabwägung ist jährlich oder bei Änderungen der Umstände zu überprüfen.

Verantwortlich für diese Dokumentation:

Geschäftsleitung Dhünn Automaten GmbH